

Gereonstraße 34 – 36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

03. Juli 2025

Prüffelder, Belegvorhaltepflcht sowie elektronische Belegeinreichung bei bedeutenden Sachverhalten in Steuererklärungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung NRW hat uns darüber informiert, dass weder für das laufende Jahr noch für künftige Jahre eine Information zu konkreten Prüffeldern herausgegeben wird. Zu den Beweggründen äußert sich die Finanzverwaltung NRW wie folgt: Mit der Bekanntgabe der Prüffelder sollte u. a. erreicht werden, dass bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte die dazugehörigen Belege und Unterlagen bereits mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden und dass anderenfalls damit zu rechnen war, dass Unterlagen und Belege angefordert werden. Ende letzten Jahres sei die Funktion „Referenzierung auf Belege“ (RABE) in Mein ELSTER bereitgestellt worden. Hiermit sei es möglich, bereits im Erstellungsprozess einer Steuererklärung eine Verknüpfung von Eingabefeldern mit dazugehörigen elektronischen Belegen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund erübrige sich die Bekanntgabe von konkreten zentralen und dezentralen Prüffeldern.

Zudem hat die Finanzverwaltung NRW Empfehlungen hinsichtlich der Eintragungen und Belegeinreichung bei bedeutenden Sachverhalten herausgegeben, welchen wir Ihnen in der Anlage beifügen.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Köln

Anlage



Belegvorhaltepflicht sowie elektronische Belegeinreichung bei bedeutenden Sachverhalten in Steuererklärungen

1. Grundsatz „Belegvorhaltepflicht“

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die bisherige Belegvorlagepflicht weitestgehend durch eine Belegvorhaltepflicht ersetzt. Dadurch sind grundsätzlich keine Belege mehr zusammen mit der Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Nutzen Sie die differenzierten Eintragungsmöglichkeiten der Steuerklärungsvordrucke und nehmen Sie aussagekräftige Eintragungen vor. Hierdurch vermeiden Sie Rückfragen und die Anforderung von Unterlagen wird dadurch häufig obsolet. Bei bedeutenden Sachverhalten ist es weiterhin sinnvoll, dem Finanzamt Belege direkt (elektronisch) zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit hierfür bietet die neue Funktion „[Referenzierung auf Belege](#)“ (RABE) in ELSTER. Hiermit ist es möglich, bereits im Erstellungsprozess einer Steuererklärung die Eingabefelder mit den dazugehörigen elektronischen Belegen zu verknüpfen. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Rückfragen und Beleganforderungen geben die folgenden Empfehlungen eine Orientierung. Sie sind keine Handlungsanweisungen für die Finanzämter. Die Beleganforderung liegt weiterhin in deren Ermessen.

Ein steuerlicher Sachverhalt ist in der Regel bedeutend, wenn er

- neu bzw. erstmalig oder einmalig ist,
- einen außergewöhnlichen (Geschäfts-)Vorfall darstellt,
- sich gegenüber dem Vorjahr erheblich ändert oder
- eine erhebliche steuerliche Auswirkung nach sich zieht.

2. Bedeutende Sachverhalte im Einzelnen

Im Einzelnen ist bei folgenden Sachverhalten eine Beleganforderung durch das Finanzamt zu erwarten. Stellen Sie daher die entsprechenden Sachverhalte in nachvollziehbarer aufgeschlüsselter Form dar und verknüpfen Sie ggf. erforderliche Unterlagen mit den Angaben in der Steuererklärung:

Steuererklärung/ Anlage:	Sachverhalt:
Anlage Vorsorgeaufwand	Erstmalig eigene Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
Anlage Sonderausgaben	Bedeutende Spenden (§ 10b EStG)

	Erstmalige Unterhaltszahlungen, Versorgungsleistungen und Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 - 4 EStG)
Anlage Unterhalt	Erstmalige Zahlung von Unterhalt
Bescheinigung EU/EWR	Antrag auf (fiktive) unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG
Anlage N	Ermäßigte Besteuerung wegen Entlassungsentschädigung/Abfindung
	Erstmaliges häusliches Arbeitszimmer
	Erstmalige doppelte Haushaltsführung
	Aufstellung der Reisekosten
Anlage WA-ESt Anlage AUS Anlage N-AUS Anlage R-AUS	Erstmalig ausländische Einkünfte
Anlage G Anlage S Anlage L	Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs (§§ 14, 16 EStG)
	Vorgänge zu § 17 EStG
Anlage KAP	Verluste aus Kapitalvermögen
	Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage
Anlage V	Erstmalige Vermietung oder Verpachtung
Anlage SO	Einkünfte i.Z.m. im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerten (Steuerreports)
Anlage Kind	Schulgeld im Erstjahr
	Kinderbetreuungskosten im Erstjahr
Anlage Energetische Maßnahmen	Steuerermäßigung nach § 35c EStG im Erstjahr der Maßnahme
Umsatzsteuer-Jahreserklärung	USt-Organschaft
	Signifikante Abweichung zwischen Voranmeldung und Jahreserklärung
Feststellungserklärungen	Ausscheiden/Eintritt von

	Gesellschaftern, Umwandlung, Einbringung in die Personengesellschaft
	Verluste bei beschränkter Haftung i. S. d. § 15a EStG
Körperschaftsteuererklärung	Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie der vertraglichen Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahestehenden Personen
	Umwandlungen und Einbringungen

3. Ergänzende Anmerkungen

Rückfragen der Finanzämter und die Anforderung ergänzender Unterlagen führen zu Mehrarbeit bei allen Beteiligten und verlängern die Bearbeitungsdauer der Steuererklärungen. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, mit deren Beachtung Sie die Wahrscheinlichkeit von Rückfragen reduzieren können:

- Prüfen Sie die allgemeinen Angaben zur steuerpflichtigen Person/zu den steuerpflichtigen Personen auf Aktualität (z.B. hinsichtlich der Bankverbindung).
- Reichen Sie die Erklärungen eines Steuerfalls nach Möglichkeit gemeinsam ein.
- Übermitteln Sie Anträge und sonstige Scheiben *gesondert* elektronisch an das Finanzamt.
- Geben Sie keine Gesamtsummen an, sondern – wenn möglich – die Einzelpositionen, und nutzen Sie Mehrfachzeilen (Der Mehrfachzeilenindex ermöglicht die Eingabe von Einzelwerten zu einer Feldkennung, die dann als Summe angezeigt wird).
- Geben Sie die Daten kennifferngerecht in die Steuererklärung ein.
- Machen Sie möglichst genaue und aussagekräftige Angaben. Beispiele:

NICHT AUSSAGEKRÄFTIG	AUSSAGEKRÄFTIG
Spende: € 250,-	SOS-Kinderdorf (06/2024): € 250,-
Fortbildung: € 700,-	Ärztetkongress Berlin (23.-26.03.2024); Teilnahmegebühr: € 700,-
Reparaturen: € 800,-	Rep. Heizung vom 26.06.2024 (Heizungsbau GmbH): € 800,- (unter Nutzung der gesonderten Eintragungsmöglichkeit für den Lohnanteil etc. im Erklärungsvordruck)

Krankheitskosten: € 1500,-	Zahnbehandlung vom 16.12.2024 (Dr. Hans Mayer): € 1500,-

- Sofern ergänzend erforderlich, verknüpfen Sie einzelne Belege mit den betreffenden Eintragungen in der elektronischen Steuererklärung. Das Finanzamt kann diese dann bei Bedarf digital abrufen und die gesonderte Beleganforderung entfällt. Weitere Hinweise zu RABE finden Sie unter Punkt 4.
- Sind *ausnahmsweise* Unterlagen in Papierform notwendig, sollten keine Originale, sondern ausschließlich Kopien eingereicht und diese auch als solche gekennzeichnet werden. Mehrseitige Dokumente sollten weder miteinander verbunden (z.B. Heften, Tackern) noch mit Klebezetteln oder Ähnlichem versehen werden.
- Soweit das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung zur Einreichung bestimmter Belege auffordert, können diese über das Formular „Belegnachreichung zur Steuererklärung“ elektronisch übermittelt werden.

4. Hinweise zu RABE

- Verknüpfte Belege sind nicht automatisch für die Sachbearbeitungen im Finanzamt sichtbar. Es werden ausschließlich die zur Prüfung der Steuererklärung notwendigen Belege aus der externen Datenhaltung abgerufen.
- Es erfolgt eine Information, zu welchem Eingabefeld der Steuererklärung Belege vom Finanzamt abgerufen worden sind.
- Belege gelten als nicht erfolgreich abgerufen, wenn sie z. B. virenbehaftet oder im falschen Format vorliegen. Solche Belege werden maschinell gelöscht und der Sachbearbeitung nicht angezeigt. In diesem Fall werden sowohl der Bearbeitende im Finanzamt als auch der Erklärungseinreichende im System über den Fehler und den Grund des nicht erfolgreichen Abrufs informiert.
- Nur über abgerufene Belege erlangt das Finanzamt Kenntnis und sie gelten als eingesehen i.S.d. § 173 AO.
- Verknüpfte Belege können grundsätzlich zeitlich unbegrenzt angefordert werden. Das Ergebnis ist jedoch abhängig davon, ob die Belege in der externen Datenhaltung noch vorhanden sind.